

41. Zum Begriffe des beendigten Versuchs, namentlich beim Betruge.
St.G.B. §§ 263. 43. § 46 Nr. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1911 g. C. IV 533/11.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

Für die Befolgung der Direktoren und Lehrer an den Volksschulen in L. gilt die Bestimmung, daß die nach auswärts verziehenden Lehrer 200 *M* weniger Wohnungsgeld erhalten, als sie, in L. wohnhaft, erhalten würden. Der Angeklagte, Lehrer an einer Bezirksschule in L., hatte die Erlaubnis erhalten, nach B. zu ziehen, indes mit der Bestimmung, daß die jährliche Wohnungsgeldentschädigung um 200 *M* zu kürzen sei. Er verzog mit seiner Familie nach B., hat dann aber, indem er sie dort beließ, für seine Person sich in L. eine „Garçonwohnung“ verschafft und dem Schulamt im Schreiben vom 26. November 1908 angezeigt, daß er vom 1. Dezember 1908 ab „wieder im Stadtbezirke L. wohnen werde“. Hierbei sprach er die Bitte aus, dies bei der nächsten Gehaltszahlung zu berücksichtigen. Vom Schulamte wurde Schuldirektor W. ersucht, den Angeklagten zur Vorlegung eines Wohnungsmeldescheins zu veranlassen. Bei Erledigung dieses Ersuchens teilte der Angeklagte dem W. den Sachverhalt mit, erklärte, daß er zwei Wohnsitze haben könne, und legte den Meldeschein vor. W. berichtete nur in der Weise, daß er unter die ihm erteilte Weisung schrieb: „Laut Wohnungsmeldeschein, der mir heute vorgelegen hat, wohnt Herr Lehrer G. seit 1. Dezember 1908 in L.“ Einige Zeit darauf gab W. dem Angeklagten den Meldeschein zurück mit dem Bemerken, daß sich die Angelegenheit erledigt habe. Für die Zeit vom 1. Dezember 1908 ab ist dem Angeklagten die volle Wohnungsentanschädigung gezahlt. Nach Ermittlung des wahren Sachverhalts ist sie aber um die zuviel gezahlten 200 *M* gekürzt worden.

Die Strafkammer erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte in dem Schreiben vom 26. November 1908 bei der Behörde den Irrtum habe erregen wollen, seine Wohnungsverhältnisse seien vom 1. Dezember 1908 ab die gleichen, wie vor dem Umzuge nach B., und daß er

damit in dem Bewußtsein, einen Anspruch auf die volle Wohnungsentschädigung nicht zu haben, eine falsche Tatsache vorge spiegelt habe; die Zahlung sei aber nicht auf diese Täuschungshandlung zurückzuführen, „da die Auszahlung erst nach dem Berichte des W. erfolgt sei und der Angeklagte habe annehmen dürfen, daß er durch die von ihm dem W. gegebene Aufklärung die durch seine Eingabe bewirkte Täuschung wieder beseitigt habe, bevor sie eine Wirkung habe ausüben können“. Es liege daher zwar Versuch vor, andererseits aber auch eine Abwendung des Erfolges im Sinne von § 46 Nr. 2 St.G.B.'s, und es sei deshalb auf Freisprechung zu erkennen gewesen.

Diese Entscheidung wird, wie die örtliche Staatsanwaltschaft mit Recht rügt, von den Urteilsfeststellungen nicht getragen.

Zunächst bieten sie keine ausreichende Grundlage dafür, daß nur Versuch und nicht Vollenbung der Straftat vorliege. Der zur Vollenbung der Tat erforderliche schädigende Erfolg wäre als eingetreten zu erachten, wenn die falsche Vorspiegelung, welche die Strafkammer in dem Schreiben vom 26. November 1908 gefunden hat, tatsächlich die Ursache zur Zahlung des vollen Wohnungsgeldes gewesen sein oder auch nur zur Herbeiführung dieses Erfolges mitgewirkt haben sollte. Ob das der Fall war oder nicht, ist den Entscheidungsgründen der Strafkammer keineswegs mit Sicherheit zu entnehmen. (Wird näher ausgeführt.)

Bestand ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und der eingetretenen Schädigung, dann wäre weiter zu prüfen gewesen, ob auch der innere Tatbestand des vollendeten Betrugs vorlag, was unter anderem dann zu verneinen gewesen wäre, wenn der Angeklagte auch nur geglaubt haben sollte, daß er durch seine Erklärungen dem W. gegenüber den beabsichtigten rechtswidrigen Erfolg abgewendet habe, daß namentlich von W. und dem zuständigen Beamten erkannt werden würde, es seien — ungeachtet des Inhalts seines Meldezettels — die ursprünglichen Angaben über seine Wohnungsverhältnisse falsch und jetzt der wirklichen Sachlage entsprechend berichtigt worden. Es würde ihm dann das Bewußtsein vom Bestehen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen seiner Irrtumserregung und der Anweisung des vollen Wohnungsgeldes gefehlt haben und er würde dann aus diesem Grunde für die eingetretene Schädigung nicht strafrechtlich verantwortlich zu machen sein. Die Urteilsfest-

stellungen sind aber auch in dieser Beziehung unzureichend. (Es folgt nähere Begründung.)

Käme ein Versuch in Frage, dann würde die Annahme der Strafkammer, daß es sich nur um einen beendigten Versuch im Sinne von § 46 Nr. 2 St.G.B.'s handeln könne, nicht zu beanstanden sein. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straffenatz, vom 12. November 1886 (Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 44) ist vom Oberreichsanwalte geltend gemacht, daß Angeklagter die Annahme des Geldes nach seinem freien Ermessen habe ablehnen und damit die Vollendung des Betrugs habe hindern können, somit noch nicht alle Handlungen, welche zum vollendeten Betruge notwendig waren, vollbracht gehabt habe, daß deshalb ein beendigter Versuch im Sinne der in Rede stehenden Gesetzesvorschrift nicht in Frage kommen könne und daß darum nur zu prüfen sei, ob die Voraussetzung von § 46 Nr. 1 vorliege. Dem kann nicht beigetreten werden. Diese Anschauung verwischt die Grenze zwischen Beendigung der Versuchshandlungen und Vollendung des Vergehens. Ob zur Vollendung des letzteren überhaupt die Annahme des Geldes notwendig war, oder ob nicht schon in einem früheren Zeitpunkte die Vermögensbeschädigung des Schulfiskus eingetreten war (mit Zahlungsanweisung, Übersendung des Geldes oder dgl.), kann schon Zweifeln begegnen. Jedenfalls liegt beendigter Versuch da vor, wo nach der Vorstellung des Täters nichts weiter zu tun erforderlich ist, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, als was er getan hat, während bei dem nicht beendigten Versuch erst einige von den Handlungen vorgenommen sind, welche der Täter zum Zwecke der Herbeiführung des gewollten Erfolges als erforderlich ins Auge gefaßt hat. Nur in letzterem Falle kann die Ausführung der beabsichtigten Handlung, d. h. das Weiterhandeln, aufgegeben werden, wie es in § 46 Nr. 1 a. a. D. vorausgesetzt ist. Denn nur in diesem Falle fehlt es noch an Handlungen, die nach dem Willen des Täters weiter zur Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges bestimmt waren. In dem anderen Falle kann ein Aufgeben weiteren Handelns im Sinne dieser Gesetzesvorschrift nicht mehr in Frage kommen, da der Täter bereits alles dasjenige getan hat, womit er den Erfolg zu erreichen glaubte. Nach seiner Annahme sind dann die Ursachen für den Eintritt des gewollten Erfolges gesetzt, und es kann sich nur noch darum handeln, im Wege der sog. tätigen

Neue den in Gang gebrachten ursächlichen Verlauf zu hemmen, dem Eintritte des anfangs erstrebten Erfolges entgegen zu wirken. Beim Betrugsversuche tritt regelmäßig die Beendigung des Versuchs ein, wenn der Täter die Täuschungshandlung begangen hat, die nach seinem Willen den Irrtum des Gegners und vermöge dieses Irrtums die Vermögensbeschädigung herbeiführen soll. Nur solange letztere noch nicht eingetreten ist, bleibt Raum für Übung der tätigen Reue. Der Versuchshandlung kann deshalb regelmäßig nicht eine Tätigkeit eingereicht werden, mit der die Vollendung des Vergehens eintritt, und es erscheint nicht angängig, die Beendigung des Versuchs erst in einen Zeitpunkt zu verlegen, in dem, — wie hier jedenfalls mit der Annahme des Geldes, — die Möglichkeit einer tätigen Reue bereits abgeschnitten war. Ob unter Umständen die Täuschungshandlung mit der Vollendung des Betrugs zusammenfallen kann, und wie in einem solchen Falle, — der nicht vorliegt, — über die Anwendbarkeit des § 46 Nr. 2 a. a. O. zu entscheiden ist, bedarf keiner Erörterung.

Wenn man im gegebenen Falle die von der Strafkammer getroffenen Feststellungen zugrunde legt, so erhellt nicht, daß der Angeklagte mit seinem Schreiben vom 26. November 1908 noch nicht bereits alles getan hatte, was nach seiner Vorstellung erforderlich war, den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Da für erwiesen erachtet ist, daß er durch Irrtumserregung über seine Wohnungsverhältnisse die Zahlung des vollen Wohnungsgeldes herbeiführen wollte, so ist damit selbst festgestellt, daß er willens war, die dementsprechend bewirkte Zahlung auch anzunehmen. Der erstrebte Erfolg bestand in einer Verfügung der zuständigen Behörde. Wurde diese getroffen, dann gelangte dadurch die Tat zur Vollendung. Übt der Angeklagte vor Eintritt dieses Erfolges eine Tätigkeit aus, die den beabsichtigten oder bereits erregten Irrtum aufklärte und so den Erfolg wirklich verhinderte, dann war § 46 Nr. 2 anwendbar — vorausgesetzt, daß im Zeitpunkte dieser Tätigkeit die Versuchshandlung noch nicht entdeckt war und die aufklärende Tätigkeit des Angeklagten ausschließlich aus eigenem freien Willensentschlusse hervorging (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 45 S. 6).

Die angeführte Entscheidung des II. Straffenats vom 12. November 1886 würde, sofern die darin ausgesprochene, vom Ober-

reichsanwalte verwertete Rechtsansicht rechtsgrundfähliche Bedeutung für alle Fälle des Betrugsversuches zwecks Erlangung einer Zahlung haben sollte, einen Anlaß zur Einholung einer Entscheidung der vereinigten Straffenate gemäß § 137 G.B.G.'s schon um deswillen nicht geben, weil sie auf einem anderen Entscheidungsgrunde beruht, nämlich darauf, daß der Angeklagte im dortigen Falle nicht freiwillig, sondern durch einen von seinem Willen unabhängigen Umstand veranlaßt worden war, die Ausführung des Versuchs aufzugeben. Es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob der II. Straffenat in späteren Entscheidungen an solcher Rechtsanschauung festgehalten hat.

Wären hiernach in vorliegender Sache gegen die Annahme eines beendigten Versuchs, sofern überhaupt nur Versuch vorlag, zwar Bedenken nicht zu erheben gewesen, so hätte doch die Begründung dafür, daß der Angeklagte den Erfolg durch eigene Tätigkeit abgewendet habe, nicht als ausreichend erachtet werden können. Mit Recht wird in dieser Beziehung von der örtlichen Staatsanwaltschaft geltend gemacht, es sei in keiner Weise dargetan, daß der Angeklagte seinerseits auch nur den ernstlichen Willen gehabt habe, die Wirkung der ursprünglichen Täuschung über seine Wohnungsverhältnisse an den maßgebenden Stellen zu beseitigen.

Die hervorgehobenen Mängel der Urteilsbegründung mußten zur Aufhebung des Urteils führen.